

ist die Regel und kann für sich genommen die Anwendung des § 242 BGB nicht rechtfertigen. (*Leitsatz der Redaktion*)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in OLGR Köln 2002, 406.

Gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen

§§ 242, 1408 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 1585c BGB; Art. 2 Abs. 1 GG

OLG München, nicht rechtskräftiges Urt. v. 1.10.2002 – 4 UF 7/02 – (AG Augsburg)

Der Ehevertrag des sehr gut verdienenden und vermögenden Ehemannes mit der haushaltsführenden und kindesbetreuenden Ehefrau ist wegen deren unangemessenen Benachteiligung als insgesamt unwirksam zu erachten, wenn die Frau auf Unterhalt mit Ausnahme von Betreuungsunterhalt verzichtet hat, der Versorgungsausgleich durch relativ geringe Beitragszahlungen für eine Lebensversicherung ersetzt und der Zugewinn ausgeschlossen wurde.

Mitgeteilt von Richter am OLG *Michael Triebs*, Augsburg, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und Notarin *Ingeborg Rakete-Dombek*, Berlin, und Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Sabine Treu*, Augsburg

Anm. der Red.: Die Gründe der Entscheidung sind mit einer Anmerkung von *Bergschneider* abgedruckt in FamRZ 2003, 35 ff., 38 f.; s. auch *Kogel*, FamRB 2003, 5. Die zugelassene Revision ist eingelegt worden und beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 265/02 anhängig.

Zum Schutz der Ehwohnung nach deren endgültigem Verlassen durch einen Ehegatten

§§ 823 Abs. 1, 862, 868, 1004 Abs. 1, 1353 BGB

LG Bonn, Urt. v. 5.6.2000 – 6 S 17/00 – (AG Königswinter)

- 1. Mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung findet der durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte räumlich-gegenständliche Ehebereich ein Ende.**
- 2. Wenn ein Ehegatte ein im Miteigentum der Eheleute stehendes Hausgrundstück endgültig verlassen hat, steht ihm weder aus Besitz- noch aus Eigentumsschutz ein Anspruch zu, dass der andere, im Haus verbliebene Ehegatte dritte Personen in dem Haus nicht als Besuch empfängt und übernachten lässt.** (*Leitsätze der Redaktion*)

Entscheidungsgründe: Die Berufung des Kl ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kl steht weder gegen die Bekl zu 1) ein Anspruch darauf zu, dass diese dem Bekl zu 2) untersagt, das Hausgrundstück O. in B.H. zu betreten, noch hat er gegen den Bekl zu 2) einen Anspruch darauf, dass dieser das Hausgrundstück nicht betritt.

1. Zunächst ergeben sich diese Ansprüche entgegen der Ansicht des Kl nicht aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gem. § 823 Abs. 1 BGB. Wie das AG zu Recht entschieden hat, kommt

ein Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der zwischen dem Kl und der Bekl zu 1) noch bestehenden Ehe nicht Betracht, weil der Kl das Haus, in dem die Eheleute zuletzt gewohnt haben, freiwillig und endgültig verlassen hat.

Dabei verkennt die *Kammer* nicht, dass an dem Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe zur Aufrechterhaltung der äußeren Grundlage von Ehe und Familie grundsätzlich sowohl ein öffentliches als auch ein durch Art. 6 GG geschütztes persönliches Interesse besteht, solange die Ehe noch nicht geschieden ist (vgl. BGHZ 6, 360, 367 f.; OLG Celle NJW 1980, 711, 712). Mit dem endgültigen Auszug des Ehegatten aus der Ehwohnung findet jedoch auch der räumlich-gegenständliche Ehebereich ein Ende, denn es erscheint sinnlos, diesen Lebensbereich auch dann noch einem besonderen Schutz zu unterstellen, wenn sich der eine Ehepartner aus diesem endgültig zurückgezogen hat und keinerlei Aussicht mehr besteht, dass in ihm je wieder ein Ehe- und Familienleben unter Beteiligung beider Ehepartner zur Verwirklichung gelangen kann (vgl. BGH FamRZ 1963, 553, 555; *Staudinger-Hager*, Kommentar zum BGB, § 823 Rn B 178; *Riegel*, NJW 1989, 2789, 2799).

Letzteres ist hier der Fall. Dass der Kl die Ehwohnung endgültig aufgegeben hat, ergibt sich aus den Gesamtumständen. Der Kl ist freiwillig aus dem Haus der Eheleute ausgezogen und hat zu dem Haus auch keine Schlüssel mehr. Er trägt selbst mit Schriftsatz vom 17.11.1999 vor, dass seine Ehe nicht mehr zu retten sei, so dass das AG zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Kl nicht beabsichtigt, in die eheliche Wohnung zurückzukehren und dort mit seiner Ehefrau die Ehe wieder aufzunehmen. Ob der Kl an dem von den Eheleuten Ende 1998/Anfang 1999 unternommenen Versöhnungsversuch ernsthaft interessiert war, kann dahinstehen; denn dieser Versuch ist jedenfalls unstreitig missglückt und für eine erneute Versöhnungsabsicht bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Unter diesen Umständen wäre es sinnlos, den Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe fortzusetzen. Auch in der Wohnung lebende Kinder der Eheleute, die einen Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe auch über den endgültigen Auszug eines Ehepartners hinaus rechtfertigen könnten (vgl. BGH FamRZ 1963, 553, 555; BGHZ 6, 361, 367), existieren nicht.

Entscheidend ist damit allein, dass ein schutzwürdiges Interesse des Kl an einer Fortsetzung des Schutzes seines ehelichen Umfeldes fehlt. Entgegen der Ansicht des Kl spielt daher für die Entscheidung der *Kammer* der künftige Ausgang des Scheidungsverfahrens ebensowenig eine Rolle wie die Frage einer moralischen Verfehlung der beteiligten Eheleute.

2. Ein Anspruch des Kl lässt sich auch nicht mit Besitzschutzansprüchen gem. §§ 862, 868 BGB bzw. §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB begründen, denn der Kl ist weder unmittelbarer noch mittelbarer Besitzer des Hausgrundstücks.

Mit dem Auszug aus dem Haus hat der Kl seinen Besitz aufgegeben (vgl. *Smid*, FamRZ 1989, 1144, 1146). Für den unmittelbaren Besitz fehlt es an einer tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Kl auf das Grundstück. Entgegen der Ansicht des Kl liegt auch mittelbarer Besitz gem. § 868 BGB nicht vor, weil es an einem Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem Kl und der Bekl zu 1) als Besitzerin fehlt. Ein solches Verhältnis ergibt sich nicht schon allein daraus, dass der Kl und die Bekl zu 2)* Miteigentümer des Hausgrundstücks sind, es setzt vielmehr voraus, dass der Besitzmittler den Willen hat, für den anderen zu besitzen (*Palandt-Bassenge*, Kommentar zum BGB, § 868 Rn 1, 7). Es

* Richtig: 1).

gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Bekl zu 1) den Willen hat, auch für den Kl den Besitz auszuüben. Vielmehr zeigen die Gesamtumstände, dass die Bekl zu 1) ein Interesse daran hat, Alleinbesitz an dem Hausgrundstück auszuüben und eine Einwirkungsmöglichkeit des Kl zu verhindern.

Dass dem Kl grundsätzlich aufgrund seines Miteigentums sowie gem. § 1353 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt der ehelichen Wohnung (vgl. OLG Celle NJW 1980, 711, 712) ein Recht zum Besitz an dem Hausgrundstück zusteht, spielt für die Besitzschutzansprüche keine Rolle, da der Kl durch seinen freiwilligen Auszug die Ausübung dieses Besitzrechts aufgegeben hat.

Selbst wenn man gleichwohl mittelbaren Besitz des Kl bejahen würde, wäre damit für ihn nichts gewonnen. Denn er wäre aufgrund seines Auszugs jedenfalls in der Ausübung seines Besitzrechts beschränkt und müsste der Bekl zu 1) die von ihm hier beanstandete Verhaltensweise gestatten. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

3. Letztlich lassen sich auch unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes gem. § 1004 Abs. 1 BGB die vom Kl verfolgten Ansprüche nicht begründen. Das Nutzungsrecht, das der Bekl zu 1) als Miteigentümerin an dem Hausgrundstück zusteht, schließt ein, dass sie auch dritten Personen den Zutritt zu dem Grundstück gestatten darf.

Die Verwaltung von Miteigentum richtet sich nach den §§ 741 ff. BGB. Das Recht der einzelnen Miteigentümer, die dem Miteigentum unterliegende Sache zu nutzen, ergibt sich aus § 743 Abs. 2 BGB, wonach jeder Teilhaber zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt ist, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Im Rahmen der beschlossenen Benutzungsart hat jeder Teilhaber gegenüber den anderen Anspruch auf Gebrauch, auch gegen den Widerspruch der anderen. Die Grenze des Gebrauchsrechts liegt bei § 242 BGB (vgl. *Palandt-Thomas*, a.a.O., § 743 Rn 4).

Letztere wird hier nicht überschritten. Zum Gebrauch eines Wohnhauses gehört die Möglichkeit, Besuch zu empfangen und Übernachtungsgäste zu haben. Allein dadurch wird auch der – rechtlich mögliche – Mitgebrauch des Kl nicht beeinträchtigt. Ob der Kl auch hinnehmen müsste, dass der Bekl zu 2) in das Haus einzieht, kann dahinstehen, da jedenfalls der vom Kl verfolgte Anspruch, dem Bekl zu 2) ein Betreten des Grundstücks generell zu untersagen, nicht besteht.

Dessen Anwesenheit auf dem Grundstück ist vielmehr durch die Einwilligung der Bekl zu 1) gedeckt.

4. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Klaus Schnitzler*, Euskirchen

■ **Anmerkung:** 1. Das vorliegende Urteil ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es hat in der Sache zutreffend den Rahmen eingeschränkt, innerhalb dessen das Rechtsinstitut des sog. „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe einem Ehegatten Unterlassungsansprüche gegen solche Dritte gibt, die sich gegen seinen Willen in der Ehwohnung aufhalten.

2. Die Entscheidung zeigt freilich auch, dass die systematischen Gründe, auf denen das Rechtsinstitut des Schutzes eines „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe beruht, weitgehend im Dunkeln zu liegen scheinen. Wenn das LG Bonn in einer eher rhetorisch anmutenden Formulierung auf ein durch Art. 6 GG geschütztes „öffentliches ... als auch ... persönliches Interesse“ an der Aufrechterhaltung der äußeren Grundlagen von Ehe und Familie rekurriert, wird dies den Grundlagen des zitierten Rechtsinstituts nicht gerecht. Es ist aber nicht zu übersehen, dass für derartige Ansätze

Literaturmeinungen stehen, deren Überzeugungskraft sich erst vor dem Hintergrund der Zusammenhänge erweist, die zu der Entwicklung des Rechtsinstituts eines Schutzes des „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe in der Rechtsprechung des BGH geführt hat – diese Grundlagen¹ scheinen schlechthin nicht mehr präsent zu sein.

3. a) Die deliktische Begründung des Schutzes eines räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe ist nämlich – anders als es die vorliegende Entscheidung erwarten lässt – nicht aus dem Schutz der Ehe als Rechtsinstitut oder als eines „absoluten Rechts“ abgeleitet. Der BGH² hat Unterlassungsansprüche eines Ehegatten gegen Dritte wegen deren „Aufenthalts“ im von den Ehegatten bewohnten Haus oder der Ehwohnung nicht allgemein auf die deliktische Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG als Schutzgesetz gestützt, was sich schon deshalb nicht empfohlen hat und nicht empfiehlt, weil dies die Behauptung einer Drittwirkung von Grundrechten voraussetzen würde, die bekanntlich außerordentlich streitig und vom BVerfG jedenfalls zur Begründung zivilrechtlicher Ansprüche abgelehnt wird. Der BGH konnte darüber hinaus nicht ohne weiteres *die Ehe* (als absolutes Recht) als Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB bezeichnen. Denn das Reichsgericht³ hatte bereits vor dem zweiten Weltkrieg entschieden, dass die emotionalen („inneren“ oder, wenn man so will, moralischen) Beziehungen der Ehegatten keinen rechtlichen Schutz davor erfahren könnten, dass einer der Ehegatten ein ehebrecherisches Verhältnis zu einem Dritten unterhielt. Dabei hat das Reichsgericht (in wünschenswerter weltanschaulicher Neutralität, die der unklaren Wertungsjurisprudenz der Gegenwart leider fremd geworden ist) ausgeführt, dass ein Unterlassungsurteil in diesen Angelegenheiten schon mit Blick auf § 888 Abs. 2 ZPO nicht sinnvoll sei.

b) Da es bei allen seit dem Urteil des BGH aus dem Jahr 1953 um die Abwehr von „Eindringlingen“ in die Ehwohnung ging, hätte ein besitzrechtlicher Ansatz nahe gelegen, der aber dem BGH zunächst verwehrt war. Denn die Ehefrau wurde im Jahr 1953 noch nicht als Mitbesitzerin der Ehwohnung, sondern als Besitzdienerin des Ehemannes behandelt – woraus sich im Übrigen kuriose Entscheidungen⁴ ergaben, die dem Mann einen Schutz der Ehwohnung absprachen, da er sich selbst zu helfen in der Lage sei.

c) Der BGH entwickelte aus dieser rechtsdogmatischen „Notlage“ heraus das Rechtsinstitut des „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe. Damit soll keinesfalls der Ausschluss der Erzwingung ehelicher Pflichten umgangen werden, wie es heute erscheinen mag. Es ging dem BGH und geht um etwas ganz anderes, nämlich die Betrachtung von Herrschaftsrechten der Ehegatten. Die Frau (um deren Schutz ging es in den sehr wüsten Fällen der Nachkriegszeit zunächst) hatte aufgrund der Ehe den Status als Haushaltsführerin. Dieser Status machte zugleich ihre „Ehre“ als Ehefrau aus und war an die Integrität des Bereichs, über den sie herrschte, gebunden. In dieser Form war daher ein „räumlich-gegenständlicher Bereich“ der Ehe immer schon ein gleichsam besitzrechtlich umrissenes Feld, das einem rechtlichen Schutz zugänglich war.

d) Seit der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Mann und Frau ist diese historische Begründung des räumlich-gegenständlichen Bereichs in den Hintergrund getreten, aber doch der in ihr angelegte status- oder persönlichkeitsrechtliche Aspekt erhalten geblieben: Es verbietet sich nämlich, ohne weiteres auf den

¹ Vgl. *Smid*, Zur Dogmatik der Klage auf Schutz des „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe, 1982, passim.

² BGH, Bd. 6, 360 ff. Anders freilich Teile der späteren Rechtsprechung, vgl. *Smid* (Fn 1), 56 ff.

³ RG, Urt. v. 22.4.1909, RGZ Bd. 71, 85 ff.

⁴ Vgl. OLG Bremen, Urt. v. 2.11.1962, NJW 1963, 395 ff.

(bestehenden) Mitbesitz der Ehegatten an der Ehwohnung zur Begründung von Abwehrensprüchen gegen Dritte auszugehen, da anderenfalls auch der unliebsamen Schwiegermutter der Zutritt zur Wohnung versagt werden könnte – der Bezug der Besitzausübung zur Ehestörung soll daher die possessorische Rechtsausübung begrenzen!⁵

4. Diese Skizzen der Grundlagen des Schutzes des „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe zeigen, dass dieses Rechtsinstitut als Ehestörungsklage grundlegend missverstanden wird. Es geht darum, in einer Lage, in der eine petitorisch aus der Ehe begründete gegen den anderen Ehegatten auf die Art der Ausübung seines Besitzes gerichtete Klage wegen § 888 Abs. 2 ZPO nicht vollstreckbar wäre, gleichwohl Dritte in bestimmten eingrenzenden Fällen am Zutritt zur Ehwohnung hindern zu können. Daraus lassen sich – schlaglichtartig – folgende Konsequenzen ziehen:

a) Eine Klage auf Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gegen den anderen Ehepartner wird zwar durch die Judikatur zugelassen, ist aber wegen ihres possessorischen Charakters einerseits und wegen § 888 Abs. 2 ZPO andererseits verfehlt.⁶ Sie ist gegen den Dritten zu richten; wird sie gegen den anderen Ehegatten erhoben, ist sie mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig abzuweisen. Denn ein stattgebendes Urteil wäre der Sache nach ein positives Herstellungsurteil (§ 606 ZPO), dessen Nichtbeachtung durch den oder die Beklagte(n) im Zerrüttungsscheidungsrecht keine weiteren Folgen nach sich ziehen würde.⁷

b) Die freiwillige Aufgabe des Besitzes an der Ehwohnung hebt die materielle Begründetheit einer Klage auf Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe auf.

Es ist im Übrigen völlig irrelevant, ob ein Ehegatte den Besitz an der Ehwohnung mit oder ohne Willen, die Ehe aufzugeben, aufgibt.⁸ Der Besitz (die Herrschaft) an den Räumen der Ehwohnung vermittelt das Herrschaftsrecht, um das es geht. – Ob der in der Ehwohnung verbliebene Ehepartner während des Getrenntlebens neue Bindungen (welcher Art auch immer) eingeht, berührt die Rechte des anderen Ehegatten weder dann, wenn er in einer anderen Wohnung im gleichen Hause wohnt oder die Ehwohnung wie im vorliegenden Fall Miteigentum der beiden Ehegatten ist.

In diesem Fall könnte der Ausziehende nämlich keine Rechte aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gegen den anderen Ehegatten geltend machen; umso weniger kann er ihm eine Nutzung der Wohnung verbieten, die auch einem Mieter gestattet werden müsste.⁹

c) Im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten¹⁰ in der Ehwohnung besteht deren (possessorisch begründetes) Hausrecht fort, allerdings nach Maßgabe einer Regelungsanordnung gem. § 620 Nr. 7 ZPO, sofern das Familiengericht um vorläufigen Rechtsschutz angerufen wird. Bei einer solchen Entscheidung hat das Familiengericht freilich nicht nach moralischen Kriterien eines Schutzes der Ehe als Lebensgemeinschaft zu entscheiden. Vielmehr hat es Gedanken des Friedenschutzes (der Verhinderung von Gewaltausübung) zu berücksichtigen.

Prof. Dr. Stefan Smid, Kiel

⁵ Vgl. LG Essen, Urt. v. 9.1.1961, MDR 1961, 415 (dort ging es um ehgemeinschaftliche volljährige Kinder).

⁶ Smid (Fn 1), 65 ff.

⁷ Vgl. eindrucksvoll Pawlowski, Die „bürgerliche Ehe“ als Organisation, 1983, passim.

⁸ Hierzu krit. Smid, FamRZ 1989, 114 ff.; dagegen ohne Vorstellung von Ursprung und Funktionsweise des Rechtsinstituts des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe Riegel, NJW 1989, 2798, und gegen ihn wiederum Smid, NJW 1990, 1344 ff.

⁹ Im vorliegenden Fall § 903 BGB zu bemühen wäre absurd.

¹⁰ Smid (Fn 1), 123 ff.

Maßnahmen zur Durchsetzung des elterlichen Umgangs- und Auskunftsrechts

§§ 1666, 1684, 1686 BGB; § 33 FGG

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 3.9.2002 – 1 UF 103/00 – (AG Frankfurt-Höchst)

1.a. Bei nicht nachvollziehbarer und dauerhafter Weigerung eines Elternteils, den Umgang des anderen Elternteils mit den gemeinsamen Kindern zu ermöglichen, kann eine gerichtliche Umgangsregelung mit der Verpflichtung verbunden werden, die Kinder zur Durchführung des Umgangs herauszugeben. Um die Verpflichtung zur Herausgabe durchzusetzen, kommt Zwangshaft und die Anwendung von Gewalt gegen den sich weigernden Elternteil in Betracht (§ 33 Abs. 2 FGG).

b. Zusätzlich kann in einem solchen Fall dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge insoweit entzogen werden, als es um den Umgang mit dem anderen Elternteil geht. Insoweit kann Ergänzungspflegschaft angeordnet werden mit der Folge, dass die Kinder an den Pfleger herauszugeben sind.

2. Ergänzungspflegschaft kann auch angeordnet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass Eltern ihre Auskunfts-pflicht gem. § 1686 BGB erfüllen.

Anm. der Red.: Die für eine Durchsetzung insbesondere des Umgangsrechts wichtige Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2002, 3785 und FamRZ 2002, 1585.

Anrechnung des Kindergelds bei privilegierten volljährigen Kindern

§§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1612b Abs. 5 BGB

OLG Nürnberg, Beschl. v. 28.10.2002 – 11 UF 2182/02 – (AG Tirschenreuth)

Die Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB ist auf privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) nicht entsprechend anwendbar.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: 1. Das AG – Familiengericht – Tirschenreuth hat mit Anerkenntnis- und Endurt. v. 11.6.2002 den Bekl verpflichtet, an den Kl Kindesunterhalt in Höhe von monatlich 153,75 EUR zu bezahlen. Der Kl ist volljährig, unverheiratet und wohnt als Schüler ohne Einkommen bei seiner Mutter. Bei seiner Unterhaltsberechnung hat das AG die Hälfte des Kindergeldes, das die Mutter erhält, abgezogen. Der Kl beabsichtigt, gegen das Urt. Berufung einzulegen und beantragt dafür Prozesskostenhilfe. Er ist der Auffassung, dass die Hälfte des Kindergeldes nicht vom errechneten Unterhaltsbetrag abgezogen werden dürfe. Die Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB gelte auch für volljährige unterhaltsberechtigende Kinder, wie sie in § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB beschrieben sind. Der Kl erfülle die Voraussetzungen dieser Vorschrift.

2. Der Prozesskostenhilfeantrag des Kl ist zurückzuweisen, weil die in Aussicht genommene Berufung keine Aussichten auf Erfolg hat (§ 114 ZPO). Das AG – Familiengericht – Tirschenreuth hat zu Recht die Hälfte des Kindergeldes bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt.

Die Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB, nach der die Anrechnung von Kindergeld unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrags nach der RegelbetragVO zu